

Überblick: Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen aus Rückbau und Renovierung wegen möglicher Asbestbelastungen

1. Hintergrund

Lungengängige Asbestfasern können zu schweren Erkrankungen führen. Deshalb gilt in Deutschland seit 1993 ein Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbestprodukte. Wegen seiner chemisch-physikalischen Eigenschaften, insbesondere der hohen Hitze- und Chemikalienbeständigkeit wurde Asbest in vielen Produkten wie Dacheindeckungen, Wandverkleidungen, Fußbodenbelägen, sowie Brandschutz- und Leichtbauplatten eingesetzt. Asbestfasern wurden aber auch zahlreichen Bauprodukten wie Spachtelmassen, Kleber, Kitten, Dichtungsmassen, Putzen und Anstrichstoffen sowie Abstandshaltern oder Spannhülsen in Stahlbeton beigemischt. Diesen Bauprodukten sieht man mögliche Asbestbelastungen nicht an. Insgesamt wurden in Ost- und Westdeutschland seit dem 2. Weltkrieg bis zu dem Verbot im Jahr 1993 rund 5,9 Millionen Tonnen Asbest verwendet.¹ Man kann daher davon ausgehen, dass in nahezu allen Gebäuden, die vor 1993 gebaut wurden, asbesthaltige Materialien enthalten sind.² Solange die Asbestfasern fest in das Bauprodukt eingebunden sind und die asbesthaltigen Bauteile keinen erhöhten Verschleiß oder Beschädigungen aufweisen, gehen von ihnen keine akuten Gesundheitsrisiken aus. Kritische Faserfreisetzungen können jedoch bei der Bearbeitung asbesthaltiger Bauteile bei Renovierungs- oder Abrissarbeiten entstehen.

Bei der Abfallentsorgung ist es wichtig, asbesthaltige Baustoffe vor einem Abriss zu identifizieren, separat auszubauen und zu entsorgen, damit Asbestfasern nicht mit den übrigen Bau- und Abbruchabfällen in Recyclinganlagen gelangen.

Der Bauherr als Veranlasser von Baumaßnahmen ist als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus dem Rückbau von Bauwerken verantwortlich – auch wenn er Dritte damit beauftragt.

2. Vorerkundung

Nur Bau- und Abbruchabfälle, die nachweislich asbestfrei sind, können als asbestfreie Abfälle in Recyclinganlagen, z. B. Bauschuttzubereitungsanlagen, entsorgt werden. Asbesthaltige Abfälle müssen in der Regel deponiert werden. Damit diese Entsorgungswege sicher eingehalten werden, sind Untersuchungs- und Dokumentationspflichten zu beachten.

Bei Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde und die nicht asbestsaniert sind, ist mit dem Schadstoff Asbest in der Bausubstanz zu rechnen. Im Vorfeld einer Baumaßnahme, wie z.B. Abbruch, Sanierung oder Instandhaltung ist eine Erkundung insbesondere auf den Schadstoff Asbest erforderlich.

Die Erkundung muss durch einen qualifizierten und unabhängigen Sachverständigen³ vorgenommen werden. Besteht bei dem Bauwerk außerdem der Verdacht auf weitere Bauschadstoffe, ist der Untersuchungsumfang entsprechend zu erweitern. Geeignete Sachverständige können im [IHK-Sachverständigen-verzeichnis](#) oder beim [Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V.](#) recherchiert werden.

¹ BAUA 2020, Nationales Asbest-Profil Deutschland;

Link: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Gd80-3.pdf?blob=publicationFile&v=6> (Zugriff: 29.7.2024)

² BMAS 2016, FACTSHEET Asbest in Bauprodukten Zahlen, Daten, Fakten;

Link: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/Asbestdialog/asbestdialog-factsheet.pdf?blob=publicationFile&v=4> (Zugriff 29.07.2024)

³ Qualifizierung in Sinne der VDI 6202 Bl. 20 (2017) oder VDT/MT 6202 Bl. 20.1 (2024). Übergangsweise werden Sachverständige mit folgenden Qualifikationen akzeptiert: dreijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Schadstofferkundung und -sanierung in Verbindung mit einem Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss insbesondere im Bereich der Bau- und Umweltwissenschaften oder alternativ eine zehnjährige Berufserfahrung im Bereich der Schadstofferkundung und -sanierung ohne Hochschulabschluss sowie gültige Nachweise der Sachkunde gemäß TRGS 519 Anlage 3 (großer Asbestschein) und der Fachkunde TRGS 524 Anlage 2a bzw. Sachkunde nach DGUV Regel 101-004 Anhang 6a.

3. Rückbau- und Entsorgungskonzept

Aufgrund der Ergebnisse der Schadstofferkundung ist ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen, das Informationen zur Rückbauweise, zur Weiterverwendung von Bauteilen sowie zu anfallenden Abfallarten und -mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungswegen enthält. Diese Informationen sind ein Monat vor Baubeginn durch Bauherren und Veranlasser von Baumaßnahmen für etwaige behördliche Überprüfungen bereitzuhalten. Hierzu kann das [Formblatt Rückbau- und Entsorgungskonzept](#) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg verwendet werden.

4. Beseitigungsanzeige und Anzeige wegen Tätigkeiten mit Asbest

Der Rückbau oder teilweise Rückbau von Gebäuden ist spätestens einen Monat vor Beginn bei der zuständigen [unteren Bauaufsichtsbehörde im Land Brandenburg](#) anzuzeigen (§ 6 Abs. 1 Brandenburgische Bauvorschriftenverordnung). Bei Bauwerken, die unter Verwendung von Schadstoffen errichtet wurden, gilt die Anzeigepflicht unabhängig davon, ob es sich um ein genehmigungspflichtiges oder genehmigungsfreies Bauvorhaben handelt. Das [Formular der Beseitigungsanzeige](#) kann im Bereich „Bauformulare“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg online ausgefüllt werden.

Unternehmen müssen den Rückbau asbesthaltiger Bauteile oder Baustoffe außerdem gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu Asbest (TRGS 519 Kapitel 3.2) bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzeigen.

5. Sammlung und Entsorgung sowie Dokumentation der Asbestfreiheit

Asbesthaltige Bauteile oder Baustoffe müssen getrennt gesammelt und entsorgt werden. Soweit eine vollständige Abtrennung asbesthaltiger Baustoffe erfolgt ist, können die übrigen Abfälle als asbestfreie Abfälle recycelt werden. Eine Asbestanalytik ist dann nicht erforderlich. Bei der Entsorgung von asbestfreien mineralischen Abfällen ist eine Dokumentation der Asbestfreiheit im Rahmen der Annahmekontrolle bei der Bauschuttrecyclinganlage vorzulegen. Hierzu kann die [Musterdokumentation zum Nachweis der Asbestfreiheit](#) oder für Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit keine Asbestkontaminationen erwarten lassen, das [Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit](#) genutzt werden.

6. Vereinfachungen bei kleineren Baumaßnahmen

Bei kleineren Baumaßnahmen, bei denen insgesamt weniger als 10 Kubikmeter (m³) mineralische Bauschuttgemische anfallen (Kleinmenge), kann auf eine Erkundung durch einen Sachverständigen und ein Rückbau- und Entsorgungskonzept verzichtet werden. Ermittlungs- und Informationspflichten zu Asbest nach der Gefahrstoffverordnung bleiben bestehen.

Identifizierbare schadstoffhaltige Baustoffe bzw. Bauteile (z. B. Asbestzement) sind in jedem Fall getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Das Bauschuttgemisch aus kleineren Baumaßnahmen ohne Nachweis der Asbestfreiheit ist vorsorglich als asbesthaltiger Abfall auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen. Vereinfachend kann das Gemisch als nicht gefährlicher Bauschutt mit dem Zusatz „geringfügig asbesthaltig“ eingestuft und entsorgt werden.

Einzelne rückzubauende Baustoffe oder Bauteile, die aufgrund ihrer Herkunft und Beschaffenheit dagegen keine Asbestkontaminationen erwarten lassen, sollen auch bei kleineren Baumaßnahmen möglichst separat gesammelt und als asbestfreie Abfälle entsorgt oder ggf. weiterverwendet werden. Bei der Entsorgung kann die [Musterdokumentation für Monochargen zum Nachweis der Asbestfreiheit](#) genutzt werden. Beispiele sind: Betonwerksteine, Ziegelbruch/Ziegel, Kalksandstein (unverputzt), Keramik, Bitumen, Naturstein, Naturschiefer, Mauerwerksbruch, Randsteine, Rasengittersteine, Pflastersteine-/platten, Grabsteine, Stampfbeton. Bei Abfällen aus Badsanierungen oder Mauerwerk mit Putzanhaftungen ist dagegen von Asbestkontaminationen auszugehen.